

Synopse

Kantonsratsgesetz (KRG); Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –

Geändert: 111.3 | **141.1** | 145.31 | 311

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf Büro des Kantonsrates, 1. Lesung, 7. September 2026
	I.
	Der Erlass «Kantonsratsgesetz (KRG; bGS 141.1) vom 24. September 2018 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:
Art. 7 Wahl und Amtsdauer ¹ Der Kantonsrat wählt die Mitglieder des Büros sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Fraktionsvertretungen auf eine Amtsdauer von einem Jahr. ² Die Fraktionen haben für ihre Vertretungen sowie für deren Stellvertreterinnen und oder Stellvertreter das Vorschlagsrecht. ³ Die Mitglieder des Büros bleiben bis zum Beginn der ersten Sitzung des Kantonsrates im neuen Amtsjahr im Amt.	 ¹ Der Kantonsrat wählt das Präsidium und das Vizepräsidium des Büros. Die Fraktionsvertretungen sowie deren Stellvertretung werden von der jeweiligen Fraktion bestimmt. ² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.
Art. 9 Ständige und besondere Kommissionen ¹ Der Kantonsrat kann zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der Oberaufsicht ständige oder besondere Kommissionen einsetzen. ² Bei der Wahl der Kommissionen ist die Stärke der Fraktionen angemessen zu berücksichtigen. Der Kantonsrat achtet darüber hinaus auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Kommissionen.	 ¹ Der Kantonsrat kann zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen oder zur Wahrnehmung der parlamentarischen Aufsicht ständige oder besondere Kommissionen einsetzen.

Geltendes Recht	Entwurf Büro des Kantonsrates, 1. Lesung, 7. September 2026
³ Kommissionen, die mit der Vorbereitung von Beratungsgegenständen betraut sind, üben keine Aufgaben der Oberaufsicht aus. ⁴ Die Kommissionen stimmen ihre Tätigkeiten untereinander und mit dem Büro ab. ⁵ Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen regelt die Geschäftsordnung die Zahl, die Aufgaben und die Befugnisse der Kommissionen.	³ Kommissionen, die mit der Vorbereitung von Sachvorlagen betraut sind, haben keine Aufsichtsbefugnisse.
Art. 12 b) im Rahmen der Oberaufsicht ¹ Kommissionen, die mit Aufgaben der Oberaufsicht betraut sind, haben umfassendes Akteneinsichtsrecht. Sie treffen geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz. ² Sie können Mitglieder des Regierungsrates zu ihren Sitzungen einladen, Sachverständige befragen sowie unter vorgängiger Information des Regierungsrates Angestellte der Verwaltung befragen und Besichtigungen vornehmen. ³ Ihnen kann das Amtsgeheimnis nicht entgegengehalten werden. ⁴ Sie können für bestimmte Aufgaben Subkommissionen bilden. Diese sind, vorbehaltlich anderer Anordnung, mit denselben Informationsrechten ausgestattet wie die Kommissionen.	Art. 12 b) im Rahmen der parlamentarischen Aufsicht ¹ Kommissionen, die mit der Wahrnehmung der parlamentarischen Aufsicht betraut sind, haben umfassendes Akteneinsichtsrecht. Sie treffen geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz.
Art. 13 Gewährleistung besonderer Unabhängigkeit ¹ Die Kommissionen, die mit Aufgaben der Oberaufsicht betraut sind, tragen der Unabhängigkeit der Gerichte und jener Behörden besonders Rechnung, denen die Gesetzgebung eine unabhängige Stellung einräumt.	¹ Die Kommissionen, die mit Wahrnehmung der parlamentarischen Aufsicht betraut sind, tragen der Unabhängigkeit der Gerichte und jener Behörden besonders Rechnung, denen die Gesetzgebung eine unabhängige Stellung einräumt.
Art. 14 Berichterstattung ¹ Über ihre Beratungen erstellen die vorbereitenden Kommissionen einen schriftlichen Bericht, der ihre Anträge enthält.	

Geltendes Recht	Entwurf Büro des Kantonsrates, 1. Lesung, 7. September 2026
² Die Kommissionen, die mit Aufgaben der Oberaufsicht betraut sind, erstatten dem Kantonsrat mindestens einmal jährlich Bericht. Sie hören den Regierungsrat vorgängig an.	² Die Kommissionen, die mit der Wahrnehmung der parlamentarischen Aufsicht betraut sind, erstatten dem Kantonsrat mindestens einmal jährlich Bericht. Sie hören den Regierungsrat und das Obergericht vorgängig an.
Art. 30 ¹ Über die Verhandlungen des Kantonsrates und seiner Organe wird schriftlich Protokoll geführt. Das Protokoll des Kantonsrates ist öffentlich. ² Als Protokollhilfe können Ton- und Bildaufnahmen erstellt werden. Sie werden weder veröffentlicht noch über den Zeitpunkt der Protokollgenehmigung hinaus aufbewahrt, soweit Gesetz oder Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmen. ³ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.	¹ Über die Verhandlungen des Kantonsrates und seiner Organe wird Protokoll geführt. Das Protokoll des Kantonsrates ist öffentlich. ² <i>Aufgehoben.</i>
Art. 38 Immunität ¹ Die Ratsmitglieder und die Mitglieder des Regierungsrates sind in ihren Äusserungen im Kantonsrat und in den Kommissionen frei und können dafür nur strafrechtlich verfolgt oder zivilrechtlich belangt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder dazu ihre Ermächtigung erteilen. ² Das Gesuch um Aufhebung der Immunität kann eingereicht werden von einem Ratsmitglied, vom Regierungsrat oder von jener Behörde, die zuständig wäre, wenn die Immunität aufgehoben würde. ³ Die zuständige Kommission erstattet Bericht und stellt Antrag, nachdem sie die betreffende Person angehört hat.	Art. 38 <i>Aufgehoben.</i>
	Art. 43a Ausserordentliche Lagen ¹ Kann eine Sitzung aufgrund einer ausserordentlichen Lage nicht vor Ort stattfinden, trifft das Büro die notwendigen Anordnungen zur Aufrechterhaltung des Parlamentsbetriebs.

Geltendes Recht	Entwurf Büro des Kantonsrates, 1. Lesung, 7. September 2026
Art. 65 Oberaufsicht a) Zweck und Gegenstand ¹ Die Oberaufsicht bezweckt die politische Kontrolle durch den Kantonsrat in Bezug auf die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. Sie knüpft an der Tätigkeit des Regierungsrates und des Obergerichts an. ² Der Kantonsrat und seine Organe üben die Oberaufsicht insbesondere über folgende Behörden und Organisationen aus: a) Regierungsrat und kantonale Verwaltung; b) gerichtliche Organe; c) selbständige Anstalten und Betriebe; d) andere Träger kantonalen öffentlicher Aufgaben. ³ Die Oberaufsicht erstreckt sich über sämtliche Handlungen und Unterlassungen der beaufsichtigten Behörden und Organisationen. Sie erfolgt in der Regel nachträglich.	Art. 65 Zweck und Gegenstand ¹ Die parlamentarische Aufsicht dient der politischen Kontrolle der staatlichen Tätigkeit in Bezug auf deren Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. ² Der parlamentarischen Aufsicht unterstehen insbesondere folgende Behörden und Organisationen: d) Finanzkontrolle, Datenschutzkontrollorgan und Ombudsstelle; e) andere Träger kantonalen öffentlicher Aufgaben. ³ Die parlamentarische Aufsicht erstreckt sich auf sämtliche Handlungen und Unterlassungen der beaufsichtigten Behörden und Organisationen. Sie erfolgt in der Regel nachträglich.
Art. 66 b) Schranken ¹ Beschlüsse und Verfügungen der beaufsichtigten Behörden und Organisationen können vom Kantonsrat und seinen Organen nicht geändert oder aufgehoben werden. ² Der Kantonsrat und seine Organe können den beaufsichtigten Behörden und Organisationen keine Weisungen erteilen. ³ Zu einer Überprüfung von richterlichen Entscheiden in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sind der Kantonsrat und seine Organe nicht befugt.	Art. 66 Schranken ¹ Der Kantonsrat und seine Organe können Beschlüsse und Verfügungen der beaufsichtigten Behörden und Organisationen weder aufheben noch ändern. ² Im Rahmen der parlamentarischen Aufsicht können den beaufsichtigten Behörden und Organisationen keine Weisungen erteilt werden. ³ Die parlamentarische Aufsicht über gerichtliche Behörden beschränkt sich auf die Geschäftsführung. Zur Überprüfung von richterlichen Entscheiden sind der Kantonsrat und seine Organe nicht befugt.

Geltendes Recht	Entwurf Büro des Kantonsrates, 1. Lesung, 7. September 2026
Art. 67 Aufsicht über verwaltungsunabhängige Behörden ¹ Der Kantonsrat führt die Aufsicht über die übrigen verwaltungsunabhängigen Behörden des Kantons.	Art. 67 <i>Aufgehoben.</i>
	II.
	1. Der Erlass «Gesetz über den Eidschwur (bGS 111.3) vom 29. April 1900 (Stand 28. September 1997)» wird wie folgt geändert:
Art. 3 Vom Rats- und Gerichts-Eid ¹ Die neugewählten Rats- und Gerichtspersonen sollen schwören oder geloben: In allen durch die Verfassung ihnen aufgetragenen Verrichtungen und Rechtssachen treu und gewissenhaft nach den Gesetzen des Landes zu handeln und zu urteilen, und Jeden beim Recht zu schützen und zu schirmen ohne Ansehen der Person. Damit aber Jeder seine Meinung bei seinem Gewissen ohne Rückhalt dürfe und könne erklären, schwören sie ferner: sich über Rats- und Gerichtsverhandlungen jeder Aussage zu enthalten, durch welche dem Lande Nachteil und Schaden erwachsen oder Einzelne ihrer gegebenen Meinung willen dem Neid und Hass ausgesetzt werden könnten. ² Die vorstehend angeführten Eide werden in folgender Formel geschworen: «Das hab' ich wohl verstanden, was mir ist vorgelesen worden; das will ich wahr und stets halten, treulich und ohne alle Gefährde, so wahr ich wünsche und bitte, dass mir Gott helfe.» ³ Das Gelübde wird abgelegt durch die Worte: «Ich gelobe es.»	¹ Die neugewählten Ratspersonen sollen schwören oder geloben: In allen durch die Verfassung ihnen aufgetragenen Verrichtungen und Rechtssachen treu und gewissenhaft nach den Gesetzen des Landes zu handeln und zu urteilen, und Jeden beim Recht zu schützen und zu schirmen ohne Ansehen der Person. Damit aber Jeder seine Meinung bei seinem Gewissen ohne Rückhalt dürfe und könne erklären, schwören sie ferner: sich über Ratsverhandlungen jeder Aussage zu enthalten, durch welche dem Lande Nachteil und Schaden erwachsen oder Einzelne ihrer gegebenen Meinung willen dem Neid und Hass ausgesetzt werden könnten.

	2. Der Erlass «Justizgesetz (bGS 145.31) vom 13. September 2010 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:
	Art. 41a Wahlvorbereitungskommission ¹ Der Kantonsrat regelt die Organisation und die Aufgaben der Wahlvorbereitungskommission und legt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder fest.
Art. 47 Ausstand ¹ Ist ein Ausstandsgrund¹⁾ streitig, so entscheidet: a) gegenüber einem Vermittler oder einer Vermittlerin und einem Einzelrichter oder einer Einzelrichterin des Kantonsgerichtes der Präsident oder die Präsidentin des Obergerichtes; b) gegenüber einem Mitglied einer Schlichtungsstelle die Schlichtungsstelle unter Beizug eines Ersatzmitgliedes; c) gegenüber Mitgliedern und Gerichtsschreibern oder Gerichtsschreiberinnen des Kantons- und Obergerichtes die betreffende Abteilung unter Beizug eines Ersatzmitgliedes; d) bei Beschlussunfähigkeit der Schlichtungsstellen und des Kantonsgerichtes das Obergericht; e) bei Beschlussunfähigkeit des Obergerichtes die von der Justizkommission des Kantonsrates zu wählende Anzahl ausserordentlicher Oberrichterinnen und Oberrichter.	e) bei Beschlussunfähigkeit des Obergerichtes die vom zuständigen Organ des Kantonsrates zu wählende Anzahl ausserordentlicher Oberrichterinnen und Oberrichter.

¹⁾ vgl. Art. 45 ff. ZPO, Art. 56 ff. StPO, Art. 3 JStPO, Art. 8 G über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS [143.1](#))

	3. Der Erlass «Gesetz über das kantonale Strafrecht (bGS 311) vom 25. April 1982 (Stand 1. Januar 2011)» wird wie folgt geändert:
Art. 7 Parlamentarische Immunität ¹ Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates können wegen Äusserungen im Kantonsrat und in dessen Kommissionen nur strafrechtlich verfolgt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates dazu die Ermächtigung erteilen ² . ² Die Gemeinden sind befugt, Bestimmungen über die Immunität auf Gemeindeebene zu erlassen.	Art. 7 Aufgehoben.
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Juni 2027 in Kraft.

²⁾ vgl. Art. 347 Abs. 2 lit. a StGB (SR [311.0](#))